

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.04.2025

Geschäftszeichen:

I 41-1.3.11-28/25

Zulassungsnummer:

Z-3.11-2167

Geltungsdauer

vom: **16. April 2025**

bis: **16. April 2030**

Antragsteller:

Schwenk Zement GmbH & Co. KG

Werk Bernburg

Altenburger Chaussee

06406 Bernburg

Zulassungsgegenstand:

Beton mit Hochofenzement CEM III/A 42,5 N-LH/SR/LA "Bernburg" nach ETA-20/0243

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 15. April 2020 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungsbereich

Gegenstand des Bescheides ist Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² bzw. DIN 1045-2³ unter Verwendung des Hochofenzements CEM III/A 42,5 N-LH/SR/LA "Bernburg" nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-20/0243.

Der Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² bzw. DIN 1045-2³ mit Hochofenzement CEM III/A 42,5 N-LH/SR/LA "Bernburg" nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-20/0243 darf in allen Anwendungsbereichen eines Betons mit Hochofenzement CEM III/A nach DIN EN 197-1⁴ verwendet werden.

Der Hochofenzement CEM III/A 42,5 N-LH/SR/LA "Bernburg" muss die CE-Kennzeichnung nach der Europäischen Technischen Bewertung ETA-20/0243 aufweisen.

Der Hochofenzement CEM III/A 42,5 N-LH/SR/LA "Bernburg" ist ein Zement, der die Anforderungen an die allgemeinen Eigenschaften für einen Normalzement nach DIN EN 197-1⁴ für die Festigkeitsklasse 42,5 N und niedrige Hydratationswärme (LH) erfüllt. Darüber hinaus weist der Hochofenzement CEM III/A 42,5 N-LH/SR/LA "Bernburg" einen hohen Widerstand gegen Sulfatangriff auf Beton (SR) und niedrigen wirksamen Alkaligehalt (LA⁵) auf.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, gilt DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² bzw. DIN 1045-2³ mit den Festlegungen für Beton mit einem Hochofenzement CEM III/A 42,5 N nach DIN EN 197-1⁴.

2.2 Darüber hinaus gelten bei chemischem Angriff durch Sulfat die Regelungen für Beton mit Zement mit hohem Sulfatwiderstand (SR-Zement) und bei alkaliempfindlicher Gesteinskörnung die Regelungen nach der Alkali-Richtlinie⁶ für Beton mit NA-Zement.

Petra Schröder
Referatsleiterin

Beglaubigt
Wagner

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | DIN EN 206-1:2001-07
DIN EN 206-1/A1:2004-10
DIN EN 206-1/A2:2005-09 | Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität.
Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004.
Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005. |
| 2 | DIN 1045-2:2008-08 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton – Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1. |
| 3 | DIN 1045-2:2023-08 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton – Teil 2: Beton. |
| 4 | DIN EN 197-1:2011-11 | Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Deutsche Fassung EN 197-1:2011. |
| 5 | Die Kennzeichnung "LA" steht für <i>low effective alkali content</i> und wird im Deutschen mit <i>niedrig wirksamem Alkaligehalt</i> (NA) übersetzt. | |
| 6 | DAfStb Alkali-Richtlinie:2013-10: DAfStb-Richtlinie – Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton (Alkali-Richtlinie). | |